Qualifizierter Bebauungsplan
mit integrierter Grünordnung
nach § 30 Abs. 1 BauGB
"Bei der Ziegelhütte"

Gemeinde Ammerthal
Landkreis Amberg-Sulzbach

A) Planzeichnung, M 1:1000

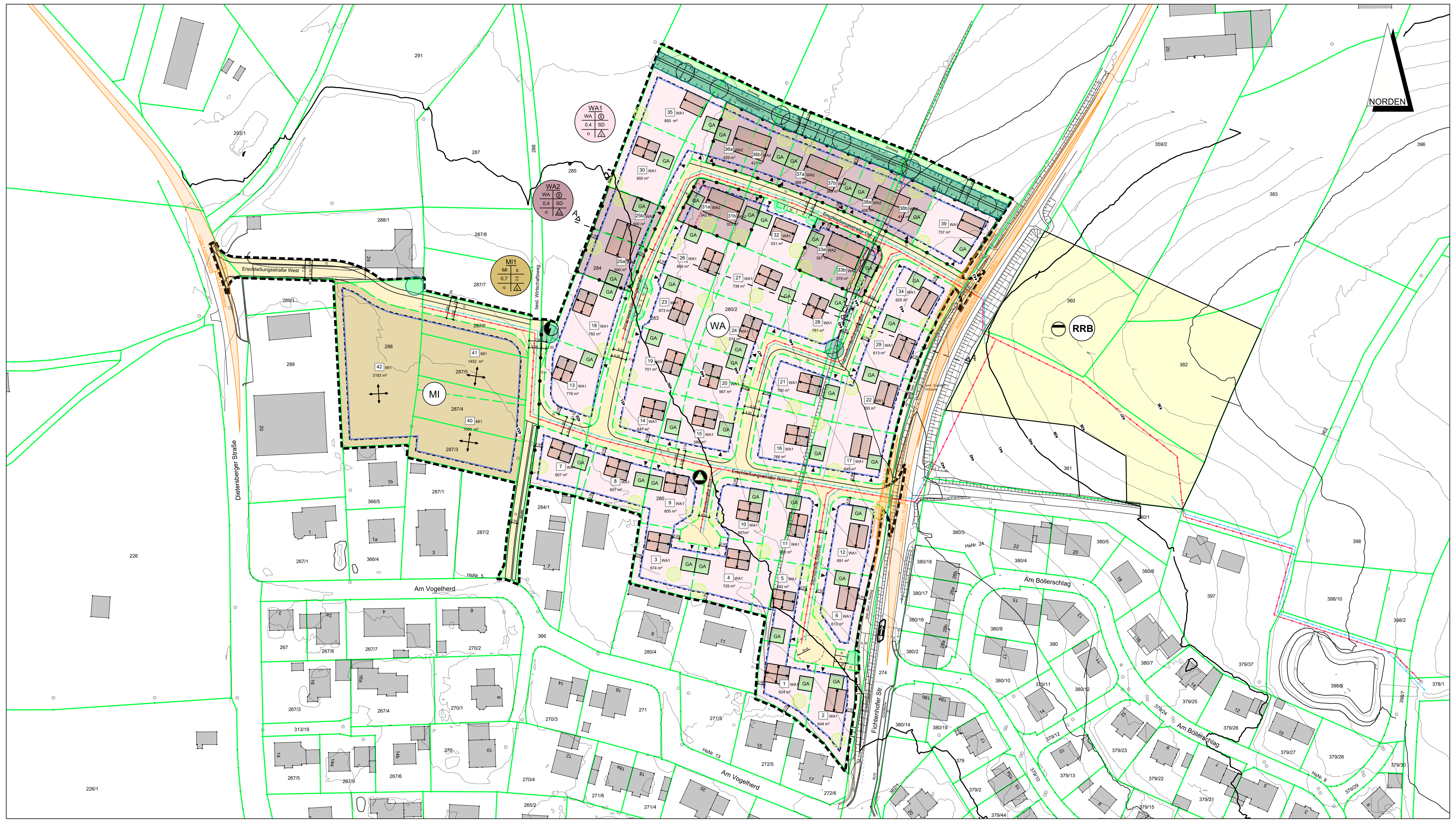

Schnitt A - A, M 1:500

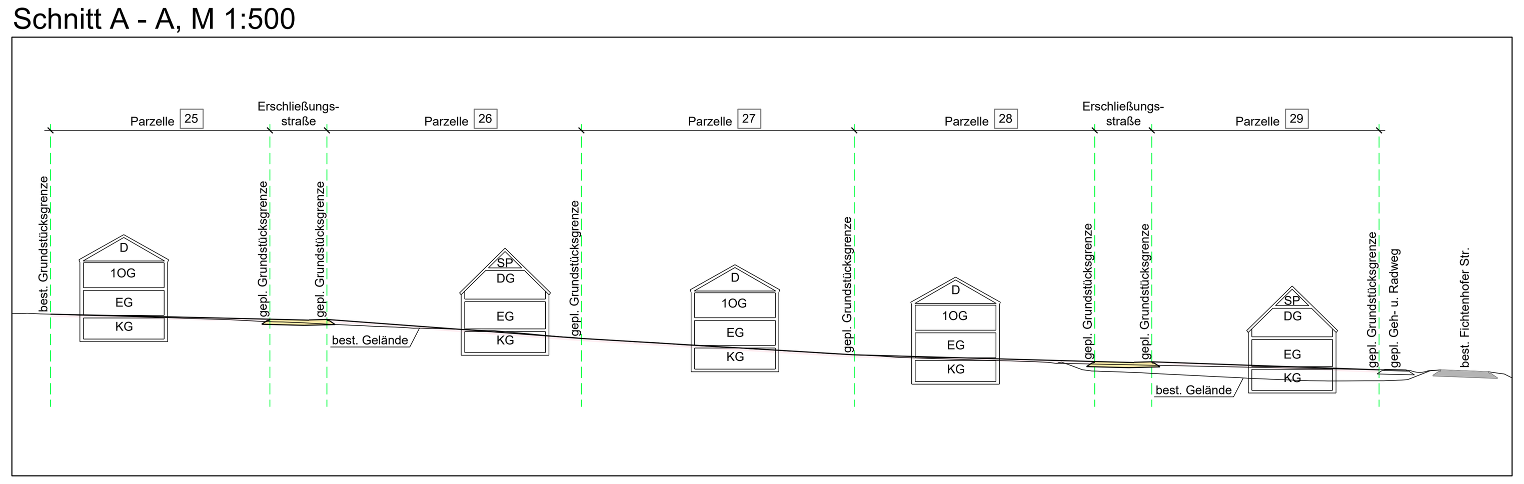

Systemschnitte, M 1:200

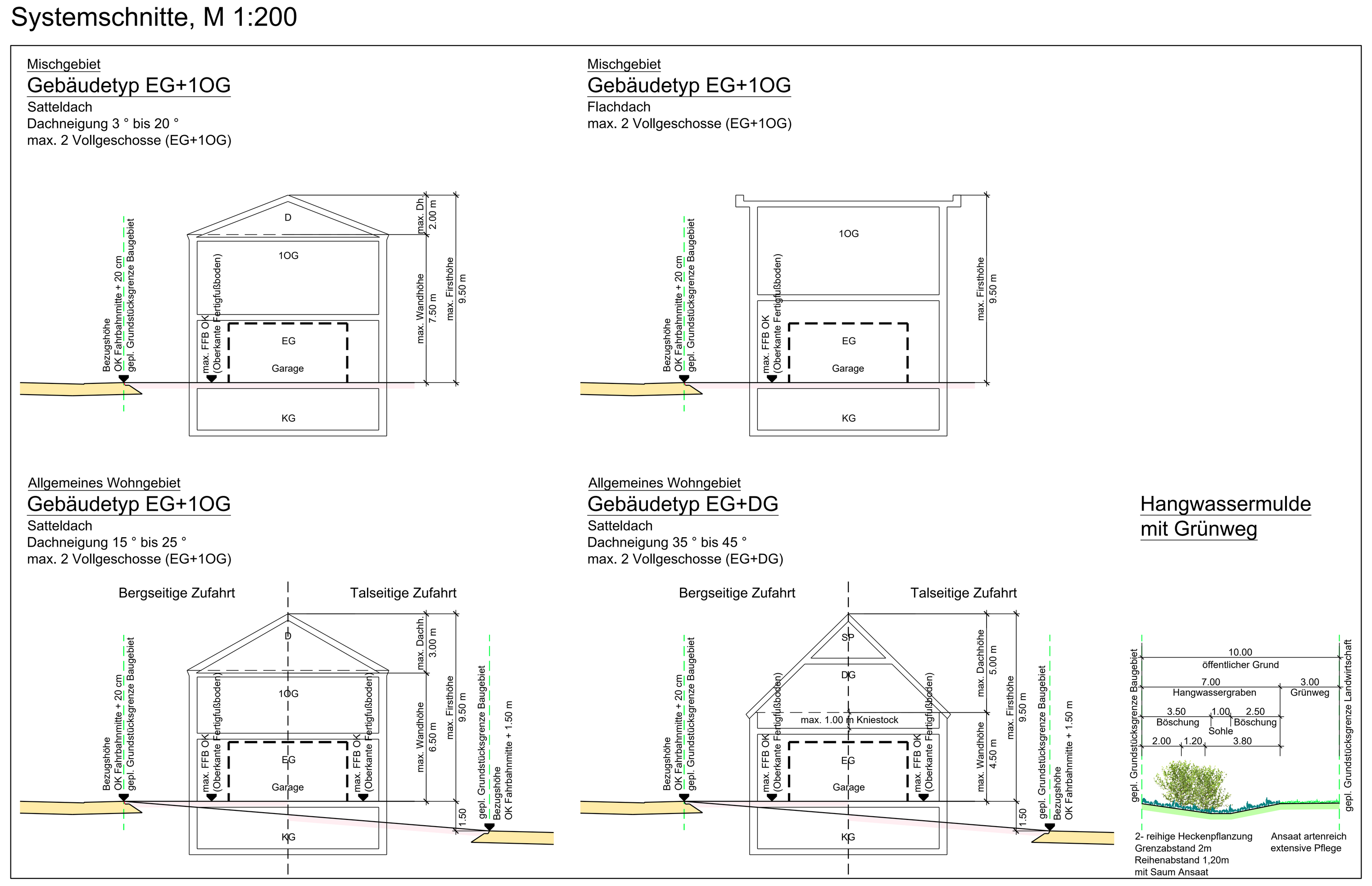

B) Verbindliche Festsetzungen durch Planzeichen

Aufstellung Bebauungsplan "Bei der Ziegelhütte"
Die Gemeinde Ammerthal erlässt auf Grund von § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Nutzungsschablone WA1

WA1	
WA	(II)
0,4	SD
o	E

- WA1 = Nutzungsschablonen Nummer
- WA = Art der Nutzung
- (II) = Zahl der Vollgeschoße
- 0,4 = GRZ (Grundflächenzahl)
- SD = Satteldach
- o = offene Bauweise
- E = Einzelhäuser zulässig

Nutzungsschablone WA2

WA2	
WA	(II)
0,4	SD
o	D

- WA2 = Nutzungsschablonen Nummer
- WA = Art der Nutzung
- (II) = Zahl der Vollgeschoße
- 0,4 = GRZ (Grundflächenzahl)
- SD = Satteldach
- o = offene Bauweise
- ED = Einzel- und Doppelhäuser sind zulässig

Nutzungsschablone MI1

MI1	
MI	II
0,7	SD FD
o	E

- MI1 = Nutzungsschablonen Nummer
- WA = Art der Nutzung
- II = Zahl der Vollgeschoße nicht bindend
- 0,7 = GRZ (Grundflächenzahl)
- SD = Satteldach; Flachdach
- o = offene Bauweise
- E = Einzelhäuser zulässig

2. Grenzen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

3. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA1 – Allgemeines Wohngebiet
- WA2 – Allgemeines Wohngebiet
- MI – Mischgebiet

4. Bauweise, Baugrenzen (9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenzen, Hauptgebäude
- Baugrenzen, Nebenanlagen
- o – offene Bauweise
- bindende Firstrichtung
- wählbare Firstrichtung

5. Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Verkehrsfläche, Straßen
- G – Öffentliche Verkehrsfläche, Gehweg
- P – Öffentliche Verkehrsfläche, Parkplatz
- gepl. Geh- u. Radweg – gepl. Geh- und Radweg, Ammerthal - Fichtenhof

6. Flächen für Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB u. Abs. 6 BauGB)

- Fläche für Abwasser (Regenrückhhaltebecken)
- Fläche für Abfall (Müllsammelplatz)
- Fläche für Elektrizität (Trafostation)

7. Grünordnung, Natur und Landschaft

7.1 Flächen für die Bindung von Bepflanzungen und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 a/b auf öffentlichen Flächen
Angaben zu Pflanzqualitäten s. textl. Festsetzungen

- Strassenbaum I.O. in Baumquartier
- Strassenbaum II.O. in Baumquartier
- Ansaat extensive Gras-Krautflur auf Baumscheiben und Grünflächen

7.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 auf öffentlichen Flächen
Angaben zu Pflanzqualitäten s. textl. Festsetzungen

- Wildgehölzpflanzung 2-Reihig (1.155m²) mit einzelnen Überhältern Bäume III. O.

7.3 Flächen für die Bindung von Bepflanzungen gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 a/b auf privaten Flächen
Angaben zu Pflanzqualitäten s. textl. Festsetzungen

- Hausbaum III. O. mind. 1 Baum pro Grundstück / Hausgarten

C) Informative Hinweise durch Planzeichen

- bestehende Grundstücksgrenze
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 1001 – Flurstücksnummer
- best. Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummer
- Gebäudevorschlag Hauptgebäude mit Firstrichtung der Hauptgebäude
- GA – Garagenvorschlag
- 8 – Parzellennummer
- 878 m² – Grundstücksgröße
- WA1 – Nutzungsschablonen Nummer
- ▲ – mögliche Zufahrt
- 386 – Höhenlinien vorhandenes Gelände m ü. NN
- gepl. Regenwasserkanal
- Durchlass → – gepl. Durchlass
- gepl. Schmutzwasserkanal
- gepl. Böschung
- best. Böschung
- Sichtdreiecke
- 6.00 – Bemaßung in Meter

F) Verbindliche Festsetzung durch Text

1. Art der Nutzung

Das Baugebiet des geplanten Bebauungsplans ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ammerthal enthalten und wird im wesentlichen aus dem aktuellen Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt.
Eine Teilfläche ist derzeit als Grünfläche mit der der Zweckbestimmung „Sportplatz" deklariert, diese soll zukünftig ein Mischgebiet werden. Die Änderung der Nutzung wird im Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert.
Im Flächennutzungsplan ist das Baugebiet als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Abs. 1-3 BauNVO und als Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausgewiesen.

2. Einzelhäuser, Doppelhäuser und Wohneinheiten

Einzelhäuser (WA1) oder Einzel- und Doppelhäuser (WA2) sind nur auf den jeweilig dafür vorgesehenen Parzellen zugelassen, dies ist in der Nutzungsschablone dargestellt.
Je Einzelhaus sind maximal zwei Wohneinheiten, je Doppelhaushälfte ist eine Wohneinheit zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1
Maximal zulässige Grundflächenzahl

Allgemeines Wohngebiet	GRZ 0,40
Mischgebiet	GRZ 0,70

3.2
Maximal zulässige Geschoßflächenzahl

Allgemeines Wohngebiet	GFZ 0,70
Mischgebiet	GFZ 1,40

3.3 Wandhöhen von Hauptgebäuden
3.3.1 Höhe der Hauptgebäude im Allgemeinen Wohngebiet
a) bei Ausführung Gebäudetyp EG+1OG
max. Wandhöhe 6.50 m, max. Dachhöhe 3,00 m und max. Firsthöhe 9,50 m

b) bei Ausführung Gebäudetyp EG+DG
max. Wandhöhe 4.50 m, max. Dachhöhe 5,00 m und max. Firsthöhe 9,50 m

3.3.2 Höhe der Gebäude im Mischgebiet
a) bei Ausführung EG+1OG (Satteldach)
max. Wandhöhe 7,50 m, max. Dachhöhe 2,00 m und max. Firsthöhe 9,50 m

b) bei Ausführung EG+1OG (Flachdach)
max. Wandhöhe 9,50 m und max. Firsthöhe 9,50 m

3.4 Baugrenzen
Eine Bebauung der Grundstücke ist für Haupt- und Nebengebäude nur innerhalb der Baugrenzen zulässig, auch wenn die Abstandsflächenregelung nach der BayBO geringere Grenzabstände ergeben würde. Ausgenommen sind Verfahrensfreie Bauvorhaben gemäß Art. 57 der BayBO.

3.5 Maximale Firsthöhen
a) Die festgesetzten maximalen Wandhöhen, Dachhöhen und Firsthöhen sind in den Systemschnitten dargestellt. Diese beziehen sich auf die Oberkante des Fertigfußbodens.

b) Die Bezugshöhen in den Systemschnitten beziehen sich auf die Fahrbahnrand Oberkante an der Grundstücksgrenze mit einer Toleranz von ± 20 cm an der Bergseite und +1.50 m an der Talseite.
Der Höhenbezug ist die Mitte der jeweiligen Parzelle. Bei Eckgrundstücken ist der Höhenbezug auf die längste Straßenbegrenzungslinie zu projizieren.

c) Die Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

4. Dächer

4.1 Dachformen im Allgemeinen Wohngebiet
a) bei Ausführung Gebäudetyp EG+1OG mit maximaler Firsthöhe 9,50 m sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 15 ° bis 25 ° zulässig. Dachüberstände an der Traufe sind bis maximal 60 cm, am Ortgang bis max. 30 cm möglich.

b) bei Ausführung Gebäudetyp EG+DG mit maximaler Firsthöhe 9,50 m sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 ° bis 45 ° und einem Kniestock bis maximal 1,00 m zulässig. Dachüberstände an der Traufe sind bis maximal 60 cm, am Ortgang bis max. 30 cm möglich.

4.2 Dachformen im Mischgebiet
a) Die Dachformen der Wohngebäude im Mischgebiet sind derer aus dem Allgemeinen Wohngebiet der Gebäudetypen EG+1OG und EG+DG mit maximaler Firsthöhe 9,50 m zu übernehmen.

b) Gebäude für gewerbliche Nutzung sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von 3 ° bis 20 ° zulässig und Flachdächer, wenn ausschließlich eine extensive Dachbegrünung auf der Dachfläche erfolgt (technische Aufbauten, Mauerkronen usw. sind hiervon ausgenommen).

4.3 Terrassenüberdachung
Wintergärten und Terassenüberdeckungen sind mit einer Dachneigung von 0-5° und einer gläsernen Dacheindeckung zulässig.

4.4 Dachdeckung
4.4.1 Dachdeckung für Wohngebäude
Die Dachdeckung hat mit roten, braunen oder anthrazitfarbenen Dachziegeln oder –steinen zu erfolgen. Beschichtete Metalldacheindeckungen in den genannten Farben sind als Beplankung der Seitenflächen bzw. Giebelflächen bei Dachgauben zulässig.
Andersfarbige oder glänzende Dachdeckungen sind nicht zulässig, mit folgenden Ausnahmen: Warmwasser- und Photovoltaik-Kollektoren sind zulässig, es sollten möglichst blendfreie Module verwendet werden.

4.4.2 Dachdeckung für gewerbliche Nutzung
Die Dachdeckung hat mit roten, braunen oder anthrazitfarbenen Dachziegeln oder –steinen zu erfolgen außerdem sind Beschichtete Metalldacheindeckungen als Dachdeckung zulässig.
Andersfarbige oder glänzende Dachdeckungen sind nicht zulässig, mit folgenden Ausnahmen: Warmwasser- und Photovoltaik-Kollektoren sind zulässig, es sollten möglichst blendfreie Module verwendet werden.

4.5 Dachaufbauten
4.5.1 Dachgauben sind als Giebelgauben, Spitzgauben oder Schleppglauben möglich.
Dachgauben sind zulässig bei Einzelhäusern in den mittleren zwei Vierteln der Dachfläche.

4.5.2 Zwerchgiebel sind in den mittleren zwei Vierteln der Gebäudeseite möglich.

4.6 Gebäudeausrichtung
Die Hauptfirstrichtung der Hauptgebäude sind gemäß Planeintrag festgesetzt. Die Hauptfirstrichtung muss zu einer Grundstücksgrenze parallel liegen.

4.7 Photovoltaik- und Solarthermieanlagen
4.7.1 Allgemeines Wohngebiet
Die Nutzung von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen ist zwingend festgesetzt.
Photovoltaikanlagen sind mit einer Mindestleistung von 5 kWp auf der Dachfläche zu Installieren.
Alternativ sind Kombinationen aus beiden Systemen (PVT) oder ausschließlich Solarthermieanlagen mit vergleichbarer Leistung gestattet.

4.7.2 Mischgebiet
Die Mindestleistung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen ist auf 30 kWp festgesetzt.

4.7.3 Aufstellungen sind nur auf Flachdächer bis zu 50 cm von Oberkante Fertigdecke zulässig.

5. Garagen und Nebenanlagen

5. Garagen und Nebenanlagen
5.1 Wandhöhen
Eine Bebauung an der Grundstücksgrenze ist möglich, wenn die Wandhöhe im Mittel nicht mehr als 3,00 m betragen.
Grundsätzlich sind Garagen nach Art. 6, Abs. 7 Nr. 1 BayBO zugelassen.

5.2 Dachform und -neigung
Die Dachform der Garagen ist an die Dachform des Hauptgebäudes anzupassen, alternativ sind Flachdächer mit ausschließlich extensiver Dachbegrünung zugelassen.

5.3 Garagen, Nebengebäude
Garagen und Nebengebäude sind nach Art. 6 der BayBO zu bewerten.

5.4 Stellplätze
Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze auf Privatgrund nachzuweisen, diese müssen direkt anfahrbar sein. Ein Mindestabstand von 5,50 m zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist einzuhalten.

5.5 Oberflächenwasser
Die Errichtung von unterirdischen Zisternen mit einem Nutzvolumen von mind. 6,00 m³ auf Privatgrund zum Sammeln von Niederschlagswasser wird festgesetzt.
Bei Mischgebietsflächen ist auf die Erstellung des Überflutungsnachweises nach DIN 1986-100 hinzuweisen.
Das Niederschlagswassers aus der Zisterne steht den Grundstücksnutzern für die Gartenbewässerung zur Verfügung. Es ist ein Überlauf vorzusehen, der an den öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen ist.
Es wird empfohlen, die Öffnungen der Gebäude (z. B. Türen, Kellerlichtschächte, u. ä.), Garagenabfahrten oder ähnliche bauliche Anlagen so zu positionieren, dass wild abfließendes Wasser aufgrund lokal auftretender Starkregenereignisse z. B. durch entsprechende Höhenlage der Baukörper oder durch Geländemodellierung abfließen kann ohne Schaden zu errichten. Dieses Oberflächenwasser darf dabei jedoch nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden.
Damit Rückwirkungen auf das Trinkwasser der öffentlichen und häuslichen Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden können, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 17 Abs. 6 TrinkwV keinerlei feste Verbindung zwischen Trink- und Betriebswasserinstallation vorhanden sein darf. Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind beim Einbau dauerhaft entsprechend zu kennzeichnen. Entnahmestellen von Wasser, welches nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, sind bei der Errichtung ebenfalls als solche zu kennzeichnen. Diese Anlagen sind gem. § 13 Abs. 4 TrinkwV seitens des Betreibers bei der zuständigen Behörde (i. d. R. Gesundheitsamt) anzuzeigen.

6. Gestaltung

6.1 Aufschüttungen/Abgrabungen
Das natürliche Geländerelief ist zu erhalten, dem Bauantrag ist ein Geländeschnitt mit Darstellung des natürlichen und geplanten Geländeverlaufes beizulegen.
Zulässig sind bepflanzte Terrassierungen, Böschungen, Betonmauern, Stein- oder Trockenmauern mit Vorpflanzungen bis max. 1,50 m Höhe - gerade zur Überbrückung der freiliegenden Kellergeschosse – wenn diese sich in den natürlichen Geländeverlauf einfügen, ausgenommen unmittelbar vor den Grundstücksgrenzen.
Die Fugen bei Bruchsteinmauerwerk dürfen durch keine besondere Farbgebung hervorgehoben werden.
Steile Abböschungen sowie unnatürliche Geländeveränderung durch Abgrabungen und/oder Aufschüttung sind nicht zulässig.

6.2 Erschließungsanlagen
Beläge: Stellplätze und Garagenvorplätze sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen.
Brauchwassernutzung mit Überlaufversickerung wird empfohlen.

6.3 Schutzzonen
Bei Baumpflanzungen ist eine Abstandszone von 2,5 m beiderseits von Erdkabeln und Entwässerungskanälen einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind im Einvernehmen mit dem Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Auf das DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" wird verwiesen.

6.4 Sichtdreiecke
Anpflanzungen aller Art dürfen in den Sichtdreiecken der Anfahrtssicht eine Höhe von 0,80 m zu keiner Zeit überschreiten, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen.

7. Einfriedungen/ Einzäunungen

Die max. Höhe der Einzäunungen ist bis 1,20m ab OKG zugelassen. Dabei ist ein Zaunsockel bis max. 5cm zulässig. Über dem Zaunsockel sind 10cm frei zu halten, damit die Durchlässigkeit für Kleintiere gegeben ist.

8. Allgemeine verbindliche Festsetzungen

Im Übrigen gilt die Bayrische Bauordnung.

9. Grünordnung

9.1 Grünordnerische Festsetzungen gem. §9 Abs.1 Nr. 25a) - Pflanzbindung

Einzelbäume im Straßenraum und auf öffentlichen Grünstreifen – gem. Planzeichen
in Baumquartier gem. FLL „Empfehlungen für Baumpfl. Teil 2" (mind. 12m³ Pflanzgrube) mit mind. 1 Jahr Fertigstellungspflege gem. Standort Planzeichen pflanzen.

Artauswahl Bäume Straßenraum I. O. :
Tilia tomentosa `Brabant` (Silber-Linde)
Platanus x acerifolia (Platane)
mind. Pflanzqualität: H. 4xv., m. Db., STU 20-25
Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

Artauswahl Bäume Straßenraum II. O. :
Acer platanoides `Cleveland`(Spitz-Ahorn)
Carpinus betulus `Fastigiata` (Säulen-Hainbuche)
Ostrya carpinifolia (Hopfenbuche)
Sorbus intermedia `Brouwers`(Schwedische Mehlbeere)
Tilia cordata `Greenspire` (Stadt-Linde)
mind. Pflanzqualität: H. 3xv., m. Db., STU 16-18
Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

Ansaaten auf Baumscheiben und öffentliche Grünflächen – gem. Planzeichen
Naturnahe Wiesenflächen gem. Planzeichen herstellen – Flächen gem. Planzeichen.

Saatgut: Ansaatmischung 04 „salzverträgliche Bankettmischung" (Rieger-Hofmann)
Zusammensetzung 80% Gräser + 20% Blumen
Ansaatstärke: gem. Angabe Hersteller 5g/m²
Dabei ist das Substrat auf die Ansaatmischung abzustimmen!
BZN: Rieger-Hofmann GmbH, 74572 Blaufelden-Raboldshausen,
www.rieger-hofmann.de
Extensive Pflege: max. 2-3 Schnitte pro Jahr ab Mitte Juni mit Abfuhr des Mahdgutes (Keine Mulchmahd!)

Hausbaum im Privatbereich – gem. Planzeichen
Pro Grundstück ist ein Hausbaum zu pflanzen.

Artauswahl Hausbaum :
Obstbaum heimischer Arten und Sorten
Wildobst
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Malus Hybride i. Sorten (Zier-Apfel)
Crataegus `Carrieri`o. C. x persilimlis o. C. crus galli (Weißdorn Sorten)

mind. Pflanzqual.: H., 3xv., m.DB., STU 12-14
Der Baum ist fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

9.2 Festsetzungen gem. gem. §9 Abs.1 Nr. 20 - „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"

Pflanzung einer Wildgehölzhecke auf öffentlichem Grund (1.155m2) - gem. Planzeichen.
Artauswahl für Überhälter und Solitärs (einzeln pflanzenl):
Obst, Wildobst
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Corylus avelllana (Hasel)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Sambucus nigra (Schw. Holunder)
mind. Pflanzqualität: v. Hei. 100-150; Obst als Hochstamm mind. STU 10-12

Arten Sträucher (in 3er Gruppen zu pflanzen):
Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Rosa glauca (Hecht-Rose)
Rosa rubiginosa (Wein-Rose)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

mind. Pflanzqualität: Str. 2xv., 60-100
in Reihen versetzt pflanzen, Reihenabstand 1,2m, Abstand in der Reihe 1,5m

Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

9.3 Unzulässigkeit von sog. „Schottergärten"

Grundsätzlich sind die privaten Gartenflächen als Pflanz-und Rasenflächen zu gestalten.
Schotterflächen bzw. mit grobem Schotter abgedeckte und mit Folie unterlegte Flächen gelten als versiegelte Flächen und sind als Grün- bzw. Gartenflächen grundsätzlich nicht zugelassen.
Gartenflächen sind mit Oberboden und Bepflanzung anzulegen und damit wasseraufnahmefähig zu gestalten.

Übersichtskarte, M 1:20.000

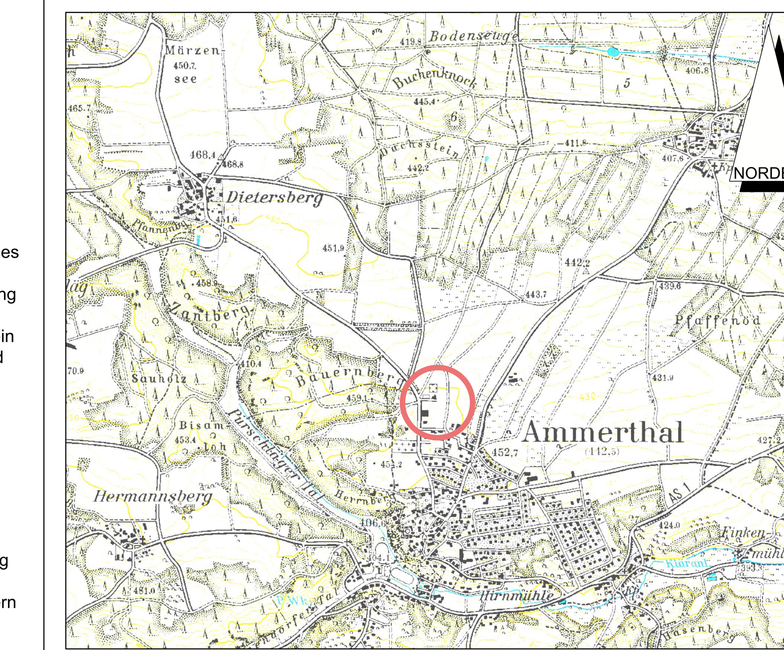

D) Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat der Gemeinde Ammerthal hat am 27.07.2022 und 16.11.2022 in öffentlichen Sitzungen die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans mit integrierter Gründordnung sowie die Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan für die Flurstücke 288T 288/1T, 289T und 289/1T Gemarkung Ammerthal gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert. Der Aufstellungs- und Änderungsbeschluss wurde am 11.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung des Vorentwurfes der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung hat in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ stattgefunden.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom __.__.____.

d) Die Behandlung der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung und der Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am __.__.____.

e) Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am __.__.____ den Entwurf der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung mit allen erforderlichen Unterlagen gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.

f) Der Entwurf der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung wurde mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ öffentlich ausgelegt.

g) Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom __.__.____.

h) Die Behandlung der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Bedenken und Anregungen privater Einwendungsberechtigter erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates vom __.__.____.

i) Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am __.__.____ die Wirksamkeit der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom __.__.____beschlossen.

j) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat die Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Bescheid vom __.__.____ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.
Die Genehmigung wurde nach § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.

k) Die 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht wird mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam. Sie wird nunmehr dauernd zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach §§ 1-6 BauGB durchgeführt wurde.

Gemeinde Ammerthal, den

Anton Peter 1. Bürgermeister (Siegel)

Qualifizierter Bebauungsplan
mit integrierter Grünordnung
nach § 30 Abs. 1 BauGB
"Bei der Ziegelhütte"

Gemeinde Ammerthal
Landkreis Amberg-Sulzbach

BEBAUUNGSPLAN		ABLAUF
Vorentwurf:	10.08.2023	Renner
Entwurf:		
Geändert:		
Endfassung:		

Gemeinde Ammerthal

Anton Peter, 1. Bürgermeister

W. Röth Landschaftsarchitekten

UMWELT + TIEFBAU INGENIEURE AMBERG GMBH
ERZHERZOG-KARL-STRASSE 6, 92224 AMBERG
TEL 09621 4881 - 0, FAX 09621 4881 - 18
INFO@UTA-ING.DE, WWW.UTA-ING.DE
UTA INGENIEURE GMBH